



Tax Compliance

Münchner Bilanzgespräche

WP StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Reinhard Hartl

München, 17. Oktober 2013

Agenda

1. Einführung
2. Betroffene Einheiten
3. Organisation
4. Rechtsgebiete
5. Kooperation
6. Steuerstrafrecht
7. Amtshaftung
8. Was bleibt

1. Einführung

- Tax Compliance als Teilbereich eines Compliance Management Systems
 - Tax Compliance bezeichnet die individuelle Bereitschaft, geltende Steuergesetze freiwillig zu beachten und steuerlichen Pflichten korrekt nachzukommen.
 - Die Mobilität der Unternehmen und der Steuerwettbewerb der Staaten sowie neue Technologien wie das Internet mit völlig anderen Geschäftsmöglichkeiten machen die Aufgabe der Steuererhebung mehr denn je zu einer Herausforderung.

2. Betroffene Einheiten

- Privatbereich
 - Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung zu Daten und deren Nutzern auf einer Internethandelsplattform
 - BFH-Urteil vom 16.05.2013 II R 15/12 (BFH NV 2013, S. 127 ff.)
- Unternehmen
- Non Profit Organisation
 - Hier ist insbesondere auf die Haftung von Vereinsvorständen hinzuweisen.

3. Organisation

- Anforderungen an die Unternehmensorganisation
 - Risikoanalyse als Ausgangspunkt für ein Compliance-Programm
 - Integration von Governance, Risikomanagement und Compliance

4. Rechtsgebiete

- Bilanzsteuerrecht
- Ertragsteuern einschließlich Lohnsteuer und Sozialabgaben
- Verkehrssteuern
 - Umsatzsteuer
 - Umsatzsteuerkarussell
 - Pflichtangaben in der Rechnung

5. Kooperation

- Aspekte für eine Kooperation zwischen Steuerpflichtigen und Finanzbehörden
 - Herausforderung an Steuerverwaltungen und Unternehmen
 - Herausforderung an die Berater
 - Belehrungsschreiben durch Steuerberater für Mandanten
 - Betriebsprüfung
 - Zu nennen ist hier die Steuerprüfung als eine der zentralen Aufgaben jeder Steuerbehörde über spezielle Prüfungshandlungen bis hin zur Verwendung von elektronischem Datenmaterial (z.B. E-Bilanz).

6. Steuerstrafrecht

-
- Tax Compliance und Steuerstrafrecht
 - Steuerhinterziehung als Spiel mit dem Risiko

7. Amtshaftung

- Amtshaftung der Finanzbehörden
 - Risiken telefonischer Auskünfte des Finanzamtes

8. Was bleibt

- „Aufrecht stehen, ohne aufrecht gehalten zu werden.“ (Marc Aurel)
- Sollen Führungsethik, Unternehmensethik und Tax Compliance mehr als nur eine Feigenblattfunktion zukommen, muss klar kommuniziert werden, dass die fremdbestimmte (ich muss) Regelbefolgung kein Ersatz für eine selbstbestimmte, frei gewählte (ich will) innere Haltung sein kann.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



- Reinhard Hartl, Dipl.-Betriebsw. (FH), WP, StB
- reinhard.hartl@kleeberg.de

- Telefon: 089 55 983-136
- Telefax: 089 55 983-280

- Weitere Informationen unter:
- www.kleeberg.de



Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright-Vermerk

© 10/2013. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.